

Verordnung über die Pflichten der Inspektoren der Kantonsschulen

RRB vom 5. Juli 1974

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonsschule vom
29. August 1909

beschliesst :

§ 1. Den Inspektoren der Kantonsschulen obliegen folgende Aufgaben:

- a) sie überwachen den Unterricht der ihnen zugeteilten Lehrkräfte und besuchen diese jährlich mindestens einmal im Unterricht;
- b) sie unterstützen und beraten die Lehrkräfte in ihrer Lehrtätigkeit;
- c) sie prüfen, ob der Unterricht den Lehrzielen entspricht, und machen allfällige Anregungen zuhanden des Lehrers und des Rektors;
- d) sie erstatten auf Verlangen des Rektors einen schriftlichen Bericht über den Unterricht einzelner Lehrer zuhanden des Erziehungs-Departementes mit Kopie an die betreffenden Lehrer und an den Rektor.

§ 2. Der zuständige Rektor, die zuständige Aufsichts- oder Prüfungskommission und das Erziehungs-Departement können den Inspektoren weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 16. August 1974 in Kraft.